



Das Stadion Letzigrund in Zürich.

Bild: Raymond Latourhette, CC BY-SA 3.0, Wikimedia Commons

## Letzigrund-Streit

# Implenia kämpft mit 19 Bundesordnern

Und noch eine Runde im Streit zwischen der Stadt Zürich und der Implenia im Zusammenhang mit dem Neubau des Letzigrund-Stadions: Die Anwälte der Implenia müssen eine 19 Bundesordner füllende Klageantwort der Stadt Zürich durcharbeiten. Das Bundesgericht ist auf eine Beschwerde des Bauunternehmens nicht eingetreten.

Beim Bau des Stadions Letzigrund in Zürich hatte die Implenia zwölf Millionen Franken als sogenannte Gewährleistungsgarantie hinterlegt. Wegen Mängeln an den Dachstützen hatte die

Stadt Zürich den Betrag einkassiert. Die Baufirma will das Geld aber zurück und hat vor Bezirksgericht geklagt.

Die Klageantwort des Anwalts der Stadt Zürich umfasst drei Bundesordner sowie Beilagen, die weitere 16 Bundesordner stark sind. Aus Sicht der Implenia ist dies zu viel des Guten: Die Antwort verletzte den Rechtsanspruch, vor zu umfangreichen Rechtsschriften verschont zu werden. Doch das Bundesgericht sieht dies anders, wie aus dem soeben publizierten Urteil hervorgeht. Aus der langen Rechtsschrift erwachse der

Implenia kein nicht wieder gutzumachender Nachteil. Ein solcher müsste vorliegen, damit das Bundesgericht auf die Beschwerde eintritt.

Mit dem vorliegenden Fall kämpft die Implenia schon zum zweiten Mal gegen eine lange Eingabe des Anwalts der Stadt Zürich. Die erste Klageantwort der Stadt umfasste über 1000 Seiten. Diese musste der Anwalt jedoch auf Geheiss der Gerichte auf 500 Seiten kürzen. Nachdem die Implenia im Februar 2015 dazu Stellung genommen hatte, holte die Stadt mit ihren Gegenargumenten abermals weit aus. *(sda)*

## BIM und Recht – ein Problem?

**Mario Marti ist Geschäftsführer der Usic und Vorstandsmitglied von Bauen Digital Schweiz.**



Digitales Planen und BIM (Building Information Modeling) sind das Gebot der Stunde. Zuweilen wird kolportiert, der digitalen Planungsmethode stünden rechtliche Hindernisse im Wege. Ist dem so? Ich bin überzeugt, dass dem nicht so ist! Unser Vertragsrecht basiert glücklicherweise auf dem Prinzip der Vertragsfreiheit. Das heisst, die Vertragsparteien können grundsätzlich ihr Verhältnis frei regeln und massgeschneiderte Vereinbarungen treffen. Dies gilt auch für die Bauverträge, sei es der Werkvertrag mit dem Unternehmer oder der Planervertrag mit dem Architekten oder Ingenieur.

Somit gilt für alle am Bau Beteiligten: Nicht nur, aber gerade bei BIM-Projekten müssen sich die Parteien vor Projektbeginn einig werden über ihre vertraglichen Beziehungen. Dabei kann gut auf bewährte Vertragsvorlagen zurück-

gegriffen werden (SIA Norm 118, SIA-Planervertrag mit LHO). BIM-spezifische Fragen sind aber zusätzlich zu definieren. An was für Themen ist zu denken?

Zunächst sind ganz grundlegende Fragen zu klären: Welche Ziele verfolgt der Bauherr mit der Anwendung der BIM-Methode und welche Resultate sollen daraus entstehen? Wie ist die Projektorganisation, wer übernimmt welche Rollen im BIM-Prozess (zum Beispiel BIM-Koordinator, BIM-Manager)? Welches sind die Qualitätsanforderungen an die digitale Planung, welche Toleranzen bestehen? Wie sollen die Projektbeteiligten zusammenarbeiten und wie kommunizieren sie? Welche technischen Vorgaben bestehen (Software, Schnittstellen, Datenformate, Rechtsverwaltung etc.)?

Ein besonderes Augenmerk gilt der IT-Infrastruktur: Wenn eine gemeinsame IT-Infrastruktur für alle Projektbeteiligten bereitgestellt wird, ist zu klären, wer hierfür welche Verantwortung trägt. Entsprechende Systeme sind zu schützen. Allenfalls sind Haftungsbegrenzungen der Verantwortlichen festzulegen und es ist zu klären, welche Risiken versichert werden können und sollen.



**BAUEN DIGITAL SCHWEIZ**  
BÂTIR DIGITAL SUISSE  
COSTRUZIONE DIGITALE SVIZZERA  
CONSTRUIR DIGITAL SVIZRA

## Kolumne

Wie sieht es mit der Haftung der Beteiligten aus? Auch hier muss die Welt nicht neu erfunden werden – simpel gesagt: Jeder haftet für seinen Beitrag gemäss den vertraglich übernommenen Pflichten. Rechtlich gesehen kann sich eine Haftung aus Auftragsrecht ergeben, zum Beispiel bei unsorgfältigen Koordinationsleistungen, oder aus einem Werkvertrag, etwa bei Fehlern im digitalen Modell. Zu überlegen ist, ob der Bauherr für alle Beteiligten einen einheitlichen Ablieferungszeitpunkt definieren will, ab welchem dann einheitlich die Gewährleistungsfristen laufen.

Ein Thema sind schliesslich die Nutzungsrechte: Wie darf der Bauherr die Daten nach Projektende weiternutzen oder bearbeiten? Darf der Planer von ihm geschaffene digitale Elemente auch für andere Projekte benutzen? Und last but not least: Auch Vergütungsfragen sind kein Tabu – auch sie sind vorab zu klären!

Unterstützung kommt bald: Bauen Digital Schweiz publiziert demnächst ein Merkblatt zu den Fragen rund um den Vertrag, die Rollen und die Leistungen. ■